

Auswahl nach Härtegesichtspunkten und Anträge auf Nachteilsausgleich

Der Härtefallantrag

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Härtefallquote nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht. Sollten mehr begründete Anträge als verfügbare Studienplätze vorliegen, wird eine Rangfolge nach dem Härtegrad gebildet. Die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, haben Sie, wenn Sie sich in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Voraussetzung ist, dass in Ihrer Person besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die Ihre sofortige Zulassung zum gewünschten Studium zwingend erfordern. Eine derartige Ausnahmesituation wird in der Regel nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände gegeben sein. Bei der Entscheidung über den Antrag sind alle Umstände des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Hierbei muss ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Beispiele für einen begründeten Antrag sind weiter unten wiedergegeben. Die Aufzählung kann nicht alle denkbaren Lebensumstände vollständig erfassen, erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen sind also möglich. Die Richtlinien enthalten auch eine Zusammenstellung von Beispielen, die für die Begründung eines Härtefallantrags grundsätzlich nicht geeignet sind. Auch sie sind unten aufgeführt.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Es können nur Angaben bei der Entscheidung berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind.

Soweit auf erforderliche Belege hingewiesen wird, sind diese nur beispielhaft genannt. Sollte ein fachärztliches Gutachten als Nachweis dienen, muss dieses zu den Kriterien aus diesen Richtlinien Stellung beziehen. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Die Belege laden Sie im Bewerberportal an der dafür vorgesehenen Stelle hoch. Die Hochschule behält sich vor die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie nachzufordern.

Nach den Richtlinien können insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

- 1 Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern.
 - 1.1 Sie leiden an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Sie sind durch Krankheit behindert; Ihre berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund Ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbenden in unzumutbarer Weise erschwert ist (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Sie sind aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
 - 1.4 Sie müssen aus gesundheitlichen Gründen Ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für Sie nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.5 Sie sind körperbehindert; Sie sind aufgrund Ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außer Stande oder gegenüber den nichtbehinderten Studienbewerbenden bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

- 1.6 Sie sind infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; Sie sind aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbenden in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.6:

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Ein fachärztliches Gutachten, welches lediglich aussagt, dass die Kriterien für einen Härtefallantrag vorliegen reicht nicht aus. Als zusätzliche Nachweise sind der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Sie sind Spätaussiedler und waren bereits im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung bzw. den Zuzug und über die Zulassung im Herkunftsland zu dem gewählten ersten Studienwunsch).
5. Sie haben in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von Ihnen nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Sie hätten in einem früheren Semester für den genannten Studiengang zugelassen werden können, hätten diese Zulassung aber aus von Ihnen nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht wahrnehmen können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat; bei Alternative 1 zusätzlich früherer Zulassungsbescheid).
6. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge

zu 1.

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie sind krank und durch die Notwendigkeit der häuslichen Pflege und Betreuung an den Ort gebunden.
- Sie müssen aus gesundheitlichen Gründen Ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben, eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.
- Sie sind infolge Krankheit in der Berufswahl beschränkt, eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

zu 2.

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Weder Sie noch Ihre Eltern, Ihre angeheiratete Person oder andere Familienangehörige können das Studium finanzieren.
- Sie oder die Unterhaltspflichtigen werden bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein, Ihr Studium zu finanzieren.
- Die Finanzierung Ihres Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

- Sie erhalten Waisengeld, das während Ihrer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird; Sie können das Waisengeld nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn sich der Studienbeginn weiter verzögert.
- Sie beziehen nur noch für eine beschränkte Zeit Versorgungsbezüge von der Bundeswehr.
- Sie haben ein Ausweichstudium begonnen und beziehen dafür Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder ein ähnliches Einkommen. Das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die das Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Sie betreiben ein Ausweichstudium und finanzieren dieses durch eigene Werkarbeit, weil Sie die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst in Anspruch nehmen wollen, wenn Sie zum Studium Ihrer eigentlichen Wahl zugelassen sind.
- Sie betreiben ein Ausweichstudium und finanzieren dieses durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird Ihnen die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Sie werden von Ihrer angeheirateten Person, die berufstätig ist, finanziell unterhalten; Sie halten es für unzumutbar, länger auf eine Zulassung warten zu müssen.
- Sie werden von einem Familienmitglied, welches berufstätig ist, finanziell unterhalten; dieses muss jedoch seine Stellung aufgeben.
- Auch ein Familienmitglied befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach Ihrer Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Sie sind verwitwet oder geschieden und wollen Ihren unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Wegen finanzieller Schwierigkeiten Ihrer Eltern wollen Sie diese nicht zu lange belasten.
- Sie wollen möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Ihre Geschwister sorgen.

zu 3.

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie sind Waise oder Halbweise.
- Sie sind verheiratet.
- Sie haben ein Kind oder mehrere Kinder.
- Ein Elternteil oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Ein Elternteil oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Ihre Geschwister sind körperbehindert, pflegebedürftig, erwerbsunfähig.
- Sie entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Sie werden Ihren Eltern, Geschwister oder sonstige Unterhaltsberechtigte bald finanziell unterstützen müssen.

zu 5.

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, haben jedoch die Frist zur Immatrikulation versäumt.
- Sie hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, sich fristgerecht eingeschrieben, dann aber auf den Studienplatz verzichtet, weil Sie z.B. keine Wohnung finden konnten.
- Sie hatten in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, haben auch die Frist zur Immatrikulation gewahrt, sind dann aber nicht immatrikuliert worden, weil Ihre Hochschulzugangsberechtigung an dieser Hochschule keine Geltung hatte.

zu 6.

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie können eine Arztpraxis oder Apotheke übernehmen; falls Sie nicht sofort zugelassen werden, befürchten Sie Nachteile
 1. für Ihre eigene künftige Existenz
 2. oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet
- Sie wollen das bisherige Studium oder den bisher ausgeübten Beruf aufgeben, weil Sie arbeitslos sind oder die Berufsaussichten schlecht sind.
- Sie haben festgestellt, dass Sie das falsche Studium gewählt oder den Beruf verfehlt haben.
- Sie wollen das bisherige Studium oder den bisher ausgeübten Beruf aus Gewissensgründen aufgeben.
- Sie sind bisher nur für ein Fach eines Lehramtsstudiengangs zugelassen und wollen das zweite (oder dritte) Fach möglichst bald hinzunehmen, damit die Lehramtprüfung nicht verzögert wird.
- Sie sind der Auffassung, besondere Eignung für den genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf zu besitzen.
- Sie haben die vorgeschriebenen oder die nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten abgeleistet (z.B. Krankenpflegerdienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Sie haben anrechenbare Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Sie arbeiten schon lange theoretisch auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Sie stehen schon im vorgerückten Alter.
- Sie haben wiederholt einen Ablehnungsbescheid erhalten und sehen in dem hierdurch verursachten Zeitverlust bereits eine außergewöhnliche Härte.
- Sie werden bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z.B. für die Annahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Sie können ohne sofortige Zulassung nicht mehr in den Genuss von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen kommen.
- Sie haben die pharmazeutische Vorprüfung abgelegt und befürchtet bei einer Verzögerung des Studienbeginns, dass Sie das Gelernte vergessen.
- Sie haben Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges Soziales Jahr geleistet.
- Sie wurden ohne Zulassung zur Bundeswehr einberufen.
- Ihre Hochschulzugangsberechtigung wird nur in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Hochschulen anerkannt.
- Sie empfinden es als unzumutbare Härte, dass in früheren Jahren gewährte Bonus-Punkte nicht mehr anerkannt werden.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Sie haben hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen.
- Sie haben, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil Ihre Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich

Verbesserung der Durchschnittsnote

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn sich besondere Umstände, die Sie nicht zu vertreten haben, sich nachteilig auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt haben (Zweitstudienbewerber können diesen Antrag nicht stellen). Weisen Sie derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, werden Sie mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt. Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich unmittelbar auf Sie ausgewirkt haben.

Beispiele für einen begründeten Antrag sind weiter unten angegeben. Die Aufzählung kann nicht alle erdenkbaren Lebensumstände vollständig erfassen, erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen sind also möglich. Die Richtlinien enthalten auch eine Zusammenstellung von Beispielen, die für eine Begründung dieses Antrages grundsätzlich nicht geeignet sind. Auch sie sind unten abgedruckt.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Soweit auf erforderliche Belege hingewiesen wird, sind diese nur beispielhaft genannt. Bei der Entscheidung können nur solche Angaben berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Die Hochschule behält sich vor, die entsprechenden Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie nachzufordern.

Beachten Sie bitte in jedem Fall: Der Nachweis des Grundes allein reicht für die Begründung des Antrages nicht aus. Sie müssen zusätzlich nachweisen, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote Ihres Reifezeugnisses ausgewirkt hat. In vielen Fällen hat er seine Auswirkung verloren, wenn er bereits mehrere Jahre vor der Reifeprüfung eintrat. So sehen die Richtlinien in einigen Punkten vor, dass vom Entstehen des Grundes bis zur Reifeprüfung nicht mehr als drei Jahre vergangen sein sollen. Ausnahmen sind jedoch möglich. Die Auswirkungen können Sie in der Regel durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen, falls aus diesen hervorgeht, dass Sie vor dem Eintritt des Grundes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben.

Laden Sie wenigstens die letzten zwei Zeugnisse vor dem Eintritt des Grundes und alle darauffolgenden Zeugnisse in lückenloser Reihenfolge im Bewerberportal hoch. Der Umfang der Leistungsverschlechterung wird durch einen Vergleich Ihrer Durchschnittsnote vor Eintritt des Grundes mit der Durchschnittsnote auf Ihrem Reifezeugnis ermittelt.

Geht der Leistungsabfall aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, müssen Sie zusammen mit dem Antrag in der Regel ein Schulgutachten als Nachweis einreichen. Zur Erstellung des Schulgutachtens wenden Sie sich bitte an die Schule, an der Sie Ihre Qualifikation bzw. Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit die Schule es noch vor dem Bewerbungsschluss erstellen kann.

Nach den maßgeblichen Richtlinien muss das Schulgutachten enthalten:

- eine kurze Beschreibung Ihrer Schullaufbahn
- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblich, von Ihnen nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken
- Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf Ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrer

- die Feststellung, welche Durchschnittsnote bzw. Punktzahl Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre; dabei muss die Schule Ihre Schulleistungen vor und nach dem Eintritt des Antragsgrundes berücksichtigen
- eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Fachhochschule bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf
- die Unterschrift des Schulleiters und einen Abdruck des Dienstsiegels.

Diese Richtlinien sind für die Schulen verbindlich.

Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass die Schule außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall können auch Gutachten staatlicher Stellen z.B. der schulpsychologischen Dienste und das Gutachten eines sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht kommen. Der Sachverständige muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologe) abgeleistet haben. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Gutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung auch der Gutachterstelle bzw. dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor. Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des Grundes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotiviertheit und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchung Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote bzw. Punktzahl ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Beachten Sie:

Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. fachärztliche Gutachten und Zeugnisse.

Nach den Richtlinien können insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände.
 - 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
 - 1.1.3 Längere schwere Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.5 Schwangerschaft während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
 - 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
 - 1.3 Zuzug in die BRD.
 - 1.3.1 Zuzug aus einem nichtdeutschsprachigem Gebiet, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuges und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).

- 1.3.2 Aussiedlung aus dem ost- und südosteuropäischen Raum - Spätaussiedlung (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzuges).
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
2. Besondere familiäre Umstände.
 - 2.1 Versorgung minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (Geburtsurkunde der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt ledig waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung des Bewerbers, dass er seinerzeit ledig war).
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzug der Eltern (Abgangszeugnisse des und Meldebescheinigung der Eltern).
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg (Abschlusszeugnis des Zweiten Bildungsweges und zusätzlich weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder Nachwuchskader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).
5. Bundessieger der Wettbewerbe "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik" oder "Jugend musiziert" während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Siegerurkunde in beglaubigter Kopie).
6. Sonstige vergleichbare besondere Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

zu Nummern 1-6 gilt:

Legen Sie über die jeweils geforderten Unterlagen hinaus zusätzlich immer die letzten beiden Zeugnisse vor Eintritt des leistungsbeeinträchtigenden Ereignisses und alle darauffolgenden Zeugnisse lückenlos vor. Geht die Leistungsbeeinträchtigung nicht unmittelbar hervor, müssen sie als weiteren Nachweis ein Gutachten der Schule oder - falls dies nicht möglich ist - ein Gutachten eines pädagogisch-psycho-logischen Sachverständigen einreichen (siehe oben).

Unbegründete Anträge

zu 2.6

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie haben während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb mitgearbeitet, ohne dass Sie durch eine Notlage hierzu gezwungen wurden.
- Krankheit Ihrer Eltern.
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 2.4 gegeben.
- Zerwürfnis der Eltern oder Scheidung der Eltern.
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

zu 3.

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg waren Sie gleichzeitig beruflich stark in Anspruch genommen.
- Sie haben ein Kolleg ohne vorherigen Realschul- oder ähnlichen Abschluss besucht und sind der Auffassung, schon deswegen eine schlechtere Durchschnittsnote erzielt zu haben.

zu 6.

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie haben ein Gymnasium eines bestimmten Typs besucht oder eine Nichtschülerreifeprüfung abgelegt und fühlen sich dadurch gegenüber anderen Bewerbenden benachteiligt.
- Sie haben ein Gymnasium mit neugestalteter Oberstufe besucht und fühlen sich dadurch gegenüber anderen Bewerbenden benachteiligt.
- Sie haben das Abitur in einem Land mit Zentralabitur abgelegt und fühlen sich dadurch gegenüber anderen Bewerbenden benachteiligt.
- Sie haben eine Schule besucht, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten.
- Sie sind der Auffassung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein.
- Sie waren in der Abiturprüfung krank.
- Sie waren Fahrschüler.
- Sie nahmen an einem Austauschprogramm teil.
- Sie haben in der Schülerverwaltung mitgearbeitet.
- Sie sind der Auffassung, durch die Neuregelungen nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen benachteiligt zu sein.

Verbesserung der Wartezeit

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn besondere Umstände, die Sie nicht zu vertreten haben, den Erwerb der Qualifikation bzw. der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben und Sie dadurch weniger Wartezeit vorweisen können (Zweitstudienbewerber können diesen Antrag nicht stellen). Weisen Sie derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation bzw. der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Sie nehmen also an der Auswahl mit der Wartezeit teil, die Sie voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätten. Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich unmittelbar auf Sie ausgewirkt haben.

Beispiele für einen begründeten Antrag sind weiter unten wiedergegeben. Die Aufzählung kann nicht alle denkbaren Lebensumstände vollständig umfassen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Soweit auf erforderliche Belege hingewiesen wird, sind diese nur beispielhaft genannt. Bei der Entscheidung können nur solche Gründe berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Die Hochschule behält sich vor, die entsprechenden Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie nachzufordern.

Der Nachweis des Antragsgrundes allein reicht nicht aus. Sie müssen zusätzlich nachweisen, wie sich der Grund auf Ihre Wartezeit ausgewirkt hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Qualifikation bzw. der Hochschulzugangsberechtigung führen.

Nach den Richtlinien können insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände.
 - 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Ausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.5 Schwangerschaft während der Schulzeit (fachärztliches Gutachten oder Geburtsurkunde des Kindes).
 - 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
 - 1.3 Spätaussiedlung (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Spätaussiedlung).
 - 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
2. Besondere familiäre Umstände.
 - 2.1 Versorgung minderjähriger Kinder während Ihrer Schulzeit, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (Geburtsurkunde der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der Schulzeit, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebten während Ihrer Schulzeit, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes).
 - 2.4 Verlust eines Elternteils oder beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt ledig waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung des Bewerbers, dass er seinerzeit ledig war).

- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzug der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigungen der Eltern).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Zugehörigkeit zum A-, B- C- oder Nachwuchskader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).
4. Bundessieger der Wettbewerbe "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik" oder "Jugend musiziert" (Siegerurkunde in beglaubigter Kopie).
5. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge

zu 6.

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Sie nahmen an einem Austauschprogramm teil.